

Ortsvorsteherin
Frau Ute Guckes-Westenberger
Langgasse 8
65510 Idstein-Heftrich

zugestellt über eMail: westenberger.ute@t-online.de

Cc: Herr Christian Herfurth, Bürgermeister Stadt Idstein,
Herr Peter Werner, Büroleitender Beamter Stadt Idstein
Frau Dunja Weber, Körperschaftsbüro Stadt Idstein
Alle Ortsbeiratsmitglieder

Datum: 27.01.2019

Rechtsauskunft

hier: Antrag zur Einberufung einer OBR-Sitzung i.S.v. §56 Abs.1, Satz 2 HGO

Sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin,

in unserer am 22.01.2019 stattgefundenen OBR-Sitzung begrüßten Sie die anwesenden Besucher sowie die Mitglieder des OBR zu einer „außerordentlichen Sitzung“, obwohl eine solche im Wortlaut nicht von uns beantragt und von Ihnen zu einer solchen auch nicht eingeladen wurde, was die Einladung vom 14.01.2018 belegt.

Vielmehr haben wir uns in unserem Antrag darauf bezogen, dass Sie in der Sitzung am 04.12.2018, als die **vorläufigen Sitzungstermine** für 2019 im Benehmen des §58 (5) HGO festgelegt wurden gesagt haben, dass es jederzeit möglich wäre, Zusatzsitzungen bei Bedarf einzuberufen.

Genau diesen Bedarf für eine Zusatzsitzung haben wir am 20.12.2018 mit unserem Antrag, den wir diesem Schreiben als **Anlage** nochmals beifügen, gesehen.

Nun mussten wir mit Ihren zu Protokoll gegebenen Aussagen z.K. nehmen, dass das Recht zur Einberufung einer Sitzung üblicher Weise nur zum Tragen kommt, sofern ein NEUER Tagesordnungspunkt zur Beratung beantragt wird.

Weiterhin führten Sie aus, dass verschobene Punkte aus vorangegangenen Sitzungen in einer zusätzlichen Sitzung nicht auf die Tagesordnung kommen, da „Sondersitzungen“ nicht dazu da seien, um unerledigte Punkte aufzuarbeiten.

Wir als antragsstellende Mitglieder des OBR, führten Sie weiter aus, hätten kein Recht eine Tagesordnung vorzuschreiben und diese Ausführungen wären Ihnen vom Hessischen Städtetag so bestätigt worden, wo wir bei Bedarf bei Herrn Gieseler nachfragen sollten.

Wir **beantragen**, da Herr Gieseler uns am 23.01.2019 mitteilte, „*dass Fragen einzelner politischer Gruppierungen innerhalb der Organe nicht beantwortet werden, da dies die zeitliche Kapazität übersteigt*“, dass Sie für den Ortsbeirat direkt oder über die Verwaltung eine Rechtsauskunft zu nachfolgenden Fragen einholen:

1. Welche gesetzliche Grundlagen belegen die Aussagen der Ortsvorsteherin und können diese dem Ortsbeirat im vollem Wortlaut zur Verfügung gestellt werden, damit diese Aussagen überprüfbar und nachvollziehbar belegt werden können?
2. Wo ist gesetzlich geregelt, dass ein Viertel der Ortsbeiratsmitglieder nur dann zu einer Sitzung einberufen dürfen, wenn ein NEUER Tagesordnungspunkt zur Beratung beantragt wird?
3. Was spricht dagegen, wenn eine OBR-Sitzung einberufen wird, die es ermöglicht, einer ständigen Vertagung, wegen Überschreitung des Sitzungszeiten-Limits von 3 Stunden, von Sitzung zu Sitzung entgegen zu wirken und in einer angemessenen Frist noch vor einem fest geplanten „vorläufigen“ festgelegtem Sitzungstermin nachzuholen?
4. Warum werden Stadtverordneten- oder Ausschusssitzungen, wenn das Zeitlimit 23 Uhr erreicht ist, bei Bedarf am Folgetag ohne NEUE Tagesordnungspunkte fortgeführt und welche gesetzliche Grundlage wird in diesen Fällen zu Grunde gelegt?
5. Warum werden Minderheit im erheblichem Umfang in ihrem Recht, Sitzungen zu beantragen, eingeschränkt, nur weil gewisse Damen und Herren in einem OBR sich weigern, zu „unbeliebten Fragen“ Stellung zu nehmen. Durch die gezielte Verzögerung, wie im aktuellen Fall liegen bereits jetzt schon 22 Tagesordnungspunkte für die Sitzung am 06.02.2019 vor und mit einer erneuten Vertagung auf den 09.04.2019, dazwischen liegen fast 9 Wochen, ist schon heute zu rechnen.
6. Wie ist das bei Ortsbeiräten, die keine „voraussichtlichen Sitzungstermine“ für das Jahr festlegen und sich von Sitzung zu Sitzung jeweils zu einem neuen Termin einigen? Ist das immer eine Sondersitzung und unerledigte Tagesordnungspunkte werden nie i.S.v. §3 der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte vorrangig auf die nächste Sitzung gesetzt?
7. Warum kann antragsstellende Mitgliedern des OBR das Recht entzogen werden eine Sitzung einzuberufen, obwohl §56 Abs.1, Satz 2 HGO aussagt, dass eine Sitzung unverzüglich unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände, wir nennen es „Tagesordnung“, verlangt wird.....?
8. Wer legt fest, dass es sich bei unserem gestellten Antrag um eine „Sondersitzung“ oder „ausserordentlich Sitzung“ handelt?

Wir betrachten unseren Antrag als eine zusätzliche Sitzung, d.h. wir sollten so oft zusammenkommen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Deshalb und aus keinem anderen Grund haben wir unseren Antrag vom 20.12.2018 gestellt.

Wir bedanken uns vorab für Ihre Unterstützung den Sachverhalt aufzuklären und hoffen, dass wir mit vorgelegten und belegbaren Aussagen weiteren Streit in unserem Gremium entgegenwirken können

Für die Freien Wähler Heftrich und die FDP im Ortsbeirat Heftrich


Karlheinz Petersohn


Winfried Urban


Erhard Walter



Heftrich
sachbezogen - unabhängig - bürgernah



Ortsvorsteherin
Frau Ute Guckes-Westenberger
Langgasse 28
65510 Idstein-Heftrich

zugestellt über eMail: westenberger.ute@t-online.de
Cc: Frau Dunja Weber, Körperschaftsbüro Stadt Idstein

Datum: 20.12.2018

Gemeinsamer Antrag der FW Heftrich und FDP im Ortsbeirat Heftrich

Antrag zur Einberufung einer OBR-Sitzung i.S.v. §56 Abs.1, Satz 2

Sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin,
da wir vermehrt Tagesordnungspunkte vertagen müssen, erachten wir es für erforderlich, nachfolgenden Antrag zu stellen.

Antrag:

Es ist unverzüglich* eine OBR-Sitzung i.S.v. §56 (1) HGO mit nachfolgenden Tagesordnungspunkten einzuberufen.

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Blaue Aufträge
- TOP 3 Bürgerfragestunde
- TOP 4 Verwendung Spende „Dankeschön“ Weihnachtsbaum
- TOP 5 Wasebörnchen
- TOP 6 Quartier 4
- TOP 7 Altes Rathaus; Erweiterungsbau für die Betreuung an der Alteburgschule
- TOP 8 Verschiedenes

Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass die Zeit in der geplanten Sitzung am 06.02.2019 erneut nicht ausreicht um die Tagesordnung komplett abarbeiten zu können, da alleine schon 5 Tagesordnungspunkt vom 04.12.2018 vorrangig auf die nächste TO übernommen werden müssen. Da davon ausgegangen werden muß, dass am 06.02.2019 dann erneut nach den jetzigen Erkenntnissen mindestens 15 Tagesordnungspunkte als Verhandlungsgegenstände anstehen dürften, könnten u.U. erneut Punkte verschoben werden, die dann erst am 09.04.2019 behandelt werden können.

Hinsichtlich TOP 7 erwartet der Kreis eine klare Position der Stadt. Aufgrund der Dringlichkeit sollte sich daher der OBR frühzeitig klar positionieren und in die Entscheidungen mit einbringen. Die Sitzung am 06.02.19 oder gar erst 09.04.2019 sind dafür zu spät.

*** Hinweis:**

Der Bundesgerichtshof (BGH) sieht einen **Zeitraum von zwei Wochen** als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln als angemessen (BGH mit Urteil vom 25.02.1971, Az.: VII ZR 181/69 = NJW 1971, 891).

Für die Freien Wähler Heftrich und die FDP im Ortsbeirat Heftrich

Karlheinz Petersohn

Winfried Urban

Erhard Walter